



Skupnost koroških Slovencev in Slovenk  
Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen

[www.skupnost.at](http://www.skupnost.at)



ZVEZA SLOVENSKIH ORGANIZACIJ na Koroškem  
ZENTRALVERBAND SLOWENISCHER ORGANISATIONEN in Kärnten

## **Punktation zum 5. Bericht der Republik Österreich zur Rahmenkonvention und zu den vom Ministerkomitee empfohlenen Sofortmaßnahmen**

### Ad 2.1. Modernisierung des Volksgruppenrechtes

Die Intention der Modernisierung des Volksgruppenrechts wird begrüßt.

Mit dem Volksgruppengesetz 2011 wurden die in einem Kompromiss verhandelten Amtssprachen- und Topographieregelungen normiert. In Bezug auf einige Regelungen besteht aber weiterer Normierungs- und Klärungsbedarf, wie z.B. die Verwendung der Amtssprache im Bereich ausgegliederter Rechtsträger, Selbstverwaltungskörperschaften. Zudem ist die Verwendung der Amtssprache auf den hoheitlichen Bereich beschränkt, obwohl eine freiwillige Verwendung darüber hinaus nicht verboten ist. Begrüßt wird auch die Anhebung der Volksgruppenförderung und die Einbindung der Volksgruppenbeiräte bei der Erarbeitung der Förderaufrufe sowie der Anpassung der Verwendung der Fördermittel an die wirkungsorientierte Verwaltung. Wünschenswert wäre aber eine normative Absicherung der Einbindung der Volksgruppenbeiräte bzw. Vertreter\*innen der Volksgruppen. Ebenso wünschenswert wäre eine gesetzliche Anpassung der Presse- und Medienförderung u.a. im Presseförderungsgesetz, damit auch Minderheitenmedien mit erleichterten Bedingungen förderberechtigt wären, und zwar über den nun gewählten, sich ständig ändernden budgetären Ansatz hinaus.

Ebenso wird die Neukodifikation der verfassungsrechtlichen Volksgruppenbestimmungen begrüßt. Hierbei wird insbesondere auf die diesbezüglichen Vorarbeiten im Österreich-Konvent verwiesen.

Großer und dringender Handlungsbedarf besteht im Bildungsbereich, zumal in der frühkindlichen Betreuung derzeit weder bundesgesetzliche minderheitenspezifische Grundsatzbestimmungen bestehen noch eine entsprechende Ausführungsgesetzgebung vorhanden ist. Normativer Handlungsbedarf besteht insofern von der pädagogischen Ausbildung, Weiterbildung, Qualifizierungsmaßnahmen bis hin zur Standardisierung der Bildungsmaterialien und zu finanziellen Maßnahmen. Grundlagenarbeit leisten derzeit einige Initiativen, wie in Kärnten die Arbeitsgemeinschaft zwei- und mehrsprachiger Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie das Land Kärnten mit der Bildungsabteilung und dem Volksgruppenbüro, auf deren Erfahrung bei einer entsprechenden Normierung zurückgegriffen werden könnte.

### Ad 2.2. Gleichheit aller Volksgruppenangehörigen vor dem Gesetz sicherstellen

Jegliche Rechtsbehelfe, die die Überprüfung der Einhaltung von Minderheitenrechten ermöglichen, werden begrüßt. Insofern wird auf die fehlende Normierung eines Verbandsklagerechts hingewiesen, dessen Einführung auch für die Weiterentwicklung eines modernen, bedarfsorientierten Minderheitenschutzes unabdingbar wäre. Es ist kaum zu rechtfertigen, dass die Risiken und Kosten

von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren einzelnen Volksgruppenangehörigen aufgebürdet werden, zumal die Zahl der Volksgruppenangehörigen weiter sinkt und die Aktivitäten Einzelner zum Erhalt, zur Förderung und Weiterentwicklung der Volksgruppenrechte nicht durch zeitraubende Verfahren gebunden werden sollten. Ein Verbandsklagerecht könnte die Angehörigen der Volksgruppe so zumindest von der Kontrolle und allfällig auch rechtlichen Durchsetzung von garantierten Volksgruppenrechten entlasten. Allfälligen strukturellen Diskriminierungen wäre so auch leichter zu begegnen.

In Bezug auf die verschiedenen Geltungsbereiche einzelner Materiengesetze wie im Bereich Minderheitenschule, Amtssprache, Gerichtssprache, Topografie etc. wäre auch die Vereinheitlichung des örtlichen Geltungsbereichs sinnvoll. Damit wären die vielen Unsicherheiten des sachlichen und örtlichen Geltungsbereiches abgeschafft und würde eine transparentere Rechtslage gegeben sein. Hingewiesen wird auch auf die bisher noch nicht erfolgte Erweiterung bzw. Sicherstellung der zweisprachigen Gerichtsbarkeit für das gesamte autochthone Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe.

Insofern ist auch unbedingt auf die moderne, digitalisierte und global vernetzte Welt Bezug zu nehmen. Die Mobilität der Menschen bedingt die Weiterentwicklung des Minderheitenschutzes auch auf das Gebiet außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes. Insofern werden auch diesbezüglich Sprachenrechte etc. neu zu denken und zu normieren sein.

Abschließend wird noch auf einen gesellschaftspolitischen Bereich hingewiesen, der bislang wenig bis kaum im Zentrum der Betrachtung lag. Aufgrund der alternden Bevölkerung werden zunehmend minderheitensprachliche Angebote im Gesundheits-, Sozial- und Pflegebereich fehlen. Auch insofern wäre im Sinne der Gleichbehandlung auf Menschen mit Beeinträchtigungen entsprechend Rücksicht zu nehmen.

### Ad 2.3. Reform der Volksgruppenbeiräte

Eingangs wird angemerkt, die Volksgruppenbeiräte werden nicht als Vertretungsorgane der Volksgruppe angesehen. Sie sind als Beratungsorgan konzipiert. Trotzdem ist es wesentlich, dass Vertretungsorganisationen der Volksgruppen entsprechend im Volksgruppenbeirat repräsentiert sind. Um die beratende Tätigkeit wirkungsorientiert ausüben zu können, werden daher alle Bemühungen zur Erarbeitung verbindlicher und transparenter Grundlagen, wie Förderrichtlinien, Förderaufrufe, Haushaltsorientierung mit definierten Zielen und Indikatoren etc. begrüßt. Um den Anforderungen einer mehr oder weniger notwendigen Sachverständigentätigkeit nachzukommen und auch entsprechende Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen und ihrer Angehörigen einbringen zu können, wäre auch die Möglichkeit der Einholung von Gutachten und Expertisen sinnvoll. Die Vertreter\*innen im Beirat agieren ehrenamtlich. Neben den beruflichen Tätigkeiten der Beiräte, die oft auch ehrenamtliche kulturelle, soziale und politische Tätigkeiten ausüben, können ausführliche Expertisen, Stellungnahmen und Vorschläge, die die komplexe Verflochtenheit der aktuellen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und globalen Herausforderungen berücksichtigen, kaum bewältigt werden.

#### Ad. 3.1. Artikel 1

Bei den Überprüfungsverfahren der genannten Abkommen wird angeregt, generell mehr Augenmerk auf die Umsetzung, Förderung und Entwicklung von Volksgruppenrechten zu legen, zumal in den

einzelnen Berichten Volksgruppenrechte, wenn überhaupt, nur am Rande Beachtung finden. Dies gilt selbstverständlich nicht für das Monitoring zur ECRML.

#### Ad 3.2. Artikel 2

Die gutnachbarschaftlichen Beziehungen mit der Republik Slowenien sind für die slowenische Volksgruppe von besonderer Bedeutung. Insofern wird der regelmäßige Austausch zwischen den Vertreter\*innen der Staaten sehr begrüßt. Volksgruppenthemen sind dabei auch immer zur Behandlung auf der Tagesordnung. Effektiver Minderheitenschutz sowohl in Österreich als auch Slowenien für alle auf dem Territorium lebenden Volksgruppen ist eine gegenseitige Bereicherung zur Weiterentwicklung des Schutzniveaus von Minderheiten.

#### Ad 3.4.2. Staatszielbestimmung zum Schutz der Volksgruppen

Die Novelle der Kärntner Landesverfassung 2017 mit der Einführung der Staatszielbestimmung zum Schutz der slowenischen Volksgruppe wird als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme erachtet. Weitere Schritte in Richtung der Entwicklung eines modernen und effektiven Volksgruppenrechtes werden entsprechend zu beurteilen sein, können aber normative Regelungen, wie oben ausgeführt, im Elementarpädagogikbereich auf Bundesebene nicht ersetzen. Minderheitenrecht ist Bundeskompetenz, und insofern sind bundesgesetzliche Vorgaben notwendig.

#### Ad 3.4.3 Gerichtlicher Rechtsschutz und 3.4.6.4. Tatsächliche Gleichheit durch wirksame Rechtsbehelfe

Neben dem Verweis auf die Verwendung der Gerichtssprache Slowenisch als Kernelement des Rechtsschutzes und der Gleichbehandlung für Volksgruppenangehörige wird auf die fehlende Möglichkeit eines Verbandklagerechts hingewiesen.

#### Ad 3.4.5. Gleichbehandlungsrecht

Die Umsetzung und Anwendung der entsprechenden europäischen Richtlinien ist von besonderer Bedeutung für den Diskriminierungsschutz und die Gleichbehandlung von Angehörigen der Volksgruppe und eine effektive Ergänzung der nationalen Gleichbehandlungsnormen in Bezug auf Minderheiten. Leider sind diese Richtlinien und die normative Umsetzung in Österreich noch zu unbekannt und wird daher eine entsprechende Informationskampagne für Minderheiten angeregt.

#### Ad 3.4.6.1. und 3.4.6.2. Bewusstseinsbildung Justiz, Polizei und Bundesbedienstete

Weitere bewusstseinsbildende Maßnahmen, auch insbesondere zu den in den Bundesländern lebenden Volksgruppen, inklusive der Förderung des Erlernens der Minderheitensprachen, wären eine sinnvolle Ergänzung der gesetzlichen Minderheitenschutzbestimmungen. Auch eine nationale Strategie zum Minderheitenschutz wird angeregt.

### 3.5. Artikel 5

Die Fördermaßnahme des Bundes und des Landes Kärnten werden positiv gewürdigt. Die Einbeziehung der Volksgruppenorganisation bei der Entwicklung der Förderkonzepte wird ebenso begrüßt. Die Entwicklung entsprechender wirkungsbasierter Maßnahmen wäre aber mit einer nationalen Strategie des Minderheitenschutzes der Republik Österreich erleichtert. Zumindest bis zur Erlassung des neukodifizierten Volksgruppenrechts, das die Wertehaltung der Republik zum Minderheitenschutz widerspiegeln sollte, wäre dies ein Instrument, das nachhaltig effektive und zielorientierte Förderungsmaßnahmen garantieren könnte.

Begrüßt wird auch die Genehmigung einer Abstimmungsspende anlässlich der 100. Wiederkehr der Kärntner Volksabstimmung, wiewohl die Förderung von kulturellen und sprachlichen Projekten sinnvoller erscheinen, als die Möglichkeit, auf Gemeindeebene auch Infrastrukturprojekte ohne spezifische Implikation zum Volksgruppenschutz zu fördern.

### 3.6. Artikel 6 3.6.1. Toleranz und interkultureller Dialog in Kärnten

Die Entwicklungen sowohl auf rechtlicher als auch politischer Ebene werden positiv bewertet. Das Volksgruppenbüro leistet im Verwaltungsbereich wertvolle Arbeit im Bereich der Verständigung und trägt maßgeblich zu einem besseren Verständnis der Lage der Minderheit bei. Zielführend wäre es, diese Institution personell mit mehr juristisch und sprachlich versiertem Personal zu stärken, zumal die Anforderungen neben der interkulturellen Kommunikation vor allem auch im Bereich der digitalen Verwaltung steigen werden. Das Volksgruppenbüro könnte so als zentraler Bürgerservice und Servicestelle im Land u.a. auch für einheitliche Übersetzungsstandards und rechtliche Stellungnahmen sorgen. Die Weiterentwicklung der slowenischen Verwaltungssprache auf Basis der österreichischen Rechtsordnung ist derzeit leider nur auf einzelne Personen reduziert. Die Agenden des Volksgruppenbüros sind mannigfaltig und auf Verwaltungsebene einzigartig. Insofern wäre auch die Weiterentwicklung der Aufgaben des Volksgruppenbüros mittels eines partizipativen Prozesses unter Einbindung der Volksgruppe wünschenswert.

Positiv hervorzuheben ist auch das mit dem Memorandum anlässlich des Ortstafelkompromisses eingerichtete Dialogforum für die Entwicklung des gemischtsprachigen Gebietes. Insbesondere die Projekte und konkreten Arbeitsaufträge aus dem Dialogforum heraus, wie die Einrichtung der Arbeitsgruppe Sprachkompetenz, beweist die gemeinsame Sorge für eine zukunftssträchtige regionale und mehrsprachige Entwicklung in Kärnten.

#### Ad 3.6.2.2. Gedenkkultur

Die derzeit auch unter der Teilnahme hochrangiger politischer Vertreter stattfindenden Gedenk- und Erinnerungsveranstaltungen tragen wesentlich zur Erinnerungskultur bei. Jedoch sollte nebst sichtbaren Gedenkstätten u.ä. das Augenmerk verstärkt auf neuere empirische Erkenntnisse und die daraus abzuleitenden Maßnahmen gelegt werden. Das Verständnis historischer, für junge Generationen nicht mehr begreifbarer, Ereignisse muss an die aktuellen Entwicklungen anknüpfen. Menschenfeindliche, diskriminierende und demokratiegefährdende Aspekte erhalten so einen besser vermittelbaren Kontext. Die Benennung öffentlicher Orte, von Verkehrsflächen etc. bieten sich insofern auch für einen neuen und aktuellen öffentlichen Diskurs an.

### Ad 3.9. Artikel 9

Das Angebot des österreichischen Rundfunks wird positiv gewürdigt. Das spezifische Angebot für die Volksgruppe in der Volksgruppensprache ist vielfältig und trägt wesentlich zur Verwendung der Minderheitensprache und der Information über die Volksgruppe bei. Nichtsdestotrotz wäre ein verstärktes Angebot im allgemeinen ORF-Programm mit Berichterstattungen und Informationssendungen für die „Mehrheitsbevölkerung“ sinnvoll. Das Wissen und die Kenntnis über Österreichs autochthone Volksgruppen ist aktuell noch verbesserungsfähig.

#### Ad 3.9.5. Printmedien

Die Dotierung eines Budgetansatzes für Volksgruppenmedien wird begrüßt. Eine langfristige Absicherung der Förderung von Volksgruppenmedien kann jedoch mit einer spezifischen gesetzlichen Grundlage, wie dem Presseförderungsgesetz, besser erfolgen.

#### Ad 3.14.2. Das Minderheitenschulwesen

Nebst den bereits erwähnten notwendigen Maßnahmen im Elementarpädagogikbereich muss der Sprachausbildung von Pädagog\*innen Aufmerksamkeit gewidmet werden. Aktuell entscheiden sich immer weniger Studierende für das Studium auf der pädagogischen Hochschule. Es mangelt an zweisprachig ausgebildeten Pädagog\*innen, womit das Angebot der Bildung in der Minderheitensprache faktisch an die Grenzen stößt. Das zweisprachig ausgebildete Lehrpersonal fehlt an der SEK I und II. Für Ganztagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung gilt dasselbe. Neben dem Lehrer\*innenmangel muss auch dem massiven Einbruch der Anmeldezahlen zum zweisprachigen Unterricht beim Übergang von der Primärstufe auf die SEK I, vor allen aber von der SEK I auf die SEK II, begegnet werden. Grundsätzlich sollte die Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht bis zum Ende des Pflichtschulbesuches (9 Jahre) gelten. Polytechnische Schulen und die Weiterbildung in Lehrberufen sind ein weiteres Themenfeld, in dem der zweisprachige Unterricht massiv gefördert und ausgebaut werden müsste. Weiters darf es bei den zentralen Bildungsinstitutionen der slowenischsprachigen Minderheit zu keinen Kürzungen von Werteinheiten auf Realstunden kommen, diese müssen explizit unangetastet bleiben. Eine Anhebung der Realstundenanzahl würde die verschiedenen Maßnahmen zur zusätzlichen Förderung der slowenischen Sprachen ermöglichen und gewährleisten. Immerhin werden in diesen Bereichen Fachkräfte ausgebildet, die die Basis für eine prosperierende Wirtschaft, vor allem im grenznahen Bereich, bieten. Grenzüberschreitendes und globales Wirtschaften könnte sich so auf eine natürliche Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz stützen. Bei der Besetzung der Bildungsdirektion Kärnten sollte zudem verstärkt der Aspekt des Minderheitenschulwesens berücksichtigt werden. Nicht nur die Besetzung mit sprachlich versierten und im Minderheitenschutz fachkundigen Personen in der Minderheitenabteilung erscheint wichtig, sondern auch in der obersten Führungsebene der Bildungsdirektion. Integratives Handeln und entsprechende Bewusstseinsbildung kann nicht nur durch spezifische Einrichtungen wie der Minderheitenschulabteilung garantiert werden, sie muss von der gesamten Führungsspitze verstanden und mitgetragen werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die diesem Schreiben beigelegte Stellungnahme zum Bericht 2018 des Landes Kärnten zur Lage der slowenischen Volksgruppe aller drei politischen Vertretungsorganisationen – IV. Bildungswesen hingewiesen (siehe Anlage).

#### Ad 3.15.1.4. Behandlung der Berichte gem Art 69a K-LVG im Landtag

Die jährliche Berichterstattung der Kärntner Landesregierung an den Kärntner Landtag stellt eine einmalige Möglichkeit dar, Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Volksgruppe sichtbar zu machen und zu diskutieren. Die Stellungnahmen der slowenischen Organisationen wurden bislang berücksichtigt. Leider hat es der Landtag 2021 aber verabsäumt, die Behandlung des Berichtes im zuständigen Ausschuss gemeinsam mit den Vertreter\*innen der slowenischen Volksgruppe vorzunehmen. Damit ist von einer der wesentlichen Zielsetzungen des Berichtes, das gemeinsame Diskutieren mit und über die Volksgruppe, abgegangen worden. Da die konstruktiven Debatten Schritt für Schritt auch zur sichtbaren und nachlesbaren Verbesserung führen, - der Bericht gem. Art 69a K-LVG bezieht sich auf die Vollziehung des Landes - wird vorgeschlagen, dass auch auf Bundesebene im Zuständigkeitsbereich des Bundes eine regelmäßige Berichterstattung über gesetzte Maßnahmen vorgenommen wird.

#### 3.17 Artikel 17

Angesichts der Covid-19-Pandemie wurde auch die Bevölkerung in Österreich mit weitreichenden Maßnahmen konfrontiert, die die persönliche Bewegungsfreiheit beschränkten. Für Volksgruppenangehörige und Volksgruppenorganisationen hatten vor allem die Einschränkung der Bewegungsfreiheit über die Grenzen nach Slowenien massive Folgen. Allein die Einschränkung der kulturellen Veranstaltungen, des Vorortunterrichtes etc. verringerten den Aktionsradius der Volksgruppe und die Möglichkeit der Kommunikation in der Muttersprache schon massiv. Es bleibt zu hoffen, dass durch die befristeten Maßnahmen kein gravierender nachhaltiger Einschnitt für die weitere Entwicklung der Volksgruppensprache zu erwarten ist, jedoch wird die Volksgruppe nicht ohne Qualitätseinbußen an den Stand von vor Covid-Zeiten anschließen können. Insofern wird insbesondere für künftige Krisenfälle, die den grenzüberschreitenden Aktionsradius betreffen könnten, dringend geraten, ein Krisenhandbuch auch für spezifische Volksgruppenagenden zu entwickeln. Der gemeinsame Grenzraum, der sich in den zahlreichen kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Projekten widerspiegelt, trägt wesentlich zu einer prosperierenden Volksgruppenentwicklung bei. Ein gemeinsamer Krisenleitfaden mit der Republik Slowenien, der die essentiellen Bedürfnisse der Volksgruppe berücksichtigt, könnte eine weitere Marginalisierung der Volksgruppe und Verwendung der Volksgruppensprache verhindern.